

*SUSANNE WITTEKIND*

*Resultate und Perspektiven*

Im Verlauf der Tagung kristallisierten sich einige Leitfragen heraus. Immer wieder wurde diskutiert, ob und inwiefern die Bilder der Dekretalenhandschriften auf Adressaten ausgerichtet sind bzw. auf Auftraggeberwünsche reagieren. Ein weiterer Diskussionspunkt war die Herkunft des ikonographischen (und ornamentalen) Ausstattungsvokabulars, insbesondere die Frage, wie Motivübernahmen aus anderen, liturgischen oder juristischen Texten in den Dekretalenhandschriften zu interpretieren sind. Wie ist schließlich konkret der Herstellungsprozeß solcher illuminierten Dekretalenhandschriften vorzustellen? Positionen, Argumente und Beispiele zu diesen Komplexen werde ich im folgenden knapp zusammenfassen.

1. Inwiefern beziehen sich die Miniaturen auf den Text der Dekretalen? Hier lassen sich verschiedene Ebenen des Textbezugs unterscheiden.

a) Viele Handschriften unterstützen durch Autorschaftsbilder oder durch die Darstellung Gottes als Legitimationsinstanz die Autorität der Dekretalensammlung Gregors IX. Dies geschieht vor allem zu Beginn der Handschrift. Hier erfolgt häufig eine theologische Einbettung der Rechtssammlung, so, indem wie in einer Hs. in Toledo Szenen der Schöpfung vorangestellt werden. Diese wurden von L'Engle verortet in der Tradition von Prachthandschriften der frühmittelalterlichen *Collectio Canonum Hispana* (*Codex Emilianus*, *Codex Vigilanus*, 10. Jh.). Doch werden Schöpfung und Sündenfall vereinzelt auch in zeitgenössischen Handschriften des *Decretum Gratiani* vorangestellt (Cambridge, Fitzwilliam Museum MS 262 fol. 1r, um

1300).<sup>1</sup> Wie verschiedene Prologe zeitgenössischer Rechtssammlungen spricht auch Gregors Bulle *Rex pacificus* die Notwendigkeit irdischer und kirchlicher Gesetzgebung infolge des Sündenfalls an, als Mittel zur Wiedergewinnung der göttlichen Ordnung. In einer anderen Dekretalen-Handschrift (Angers, BM 376 fol. 1r) wird der heilsgeschichtliche Rahmen, in dem die Dekretalensammlung betrachtet werden soll, durch eine vorangestellte Miniatur mit Kreuzigungsszene und einem Stifterbild darunter verdeutlicht.<sup>2</sup> Doch auch durch die Positionierung der Eingangsminiatur mit Gregorbildnis und derjenigen zum ersten Buch *De summa trinitate* mit zugehöriger Darstellung der Trinität oder des Pantokrators auf einer Seite oder auf einer Doppelseite kann die kirchlich-päpstliche Gesetzgebung in Relation zu Gott als höchstem

---

<sup>1</sup> K. BÖSE, S. WITTEKIND, Eingangsminiaturen als Schwellen und Programm im Decretum Gratiani und in den Dekretalen Gregors IX., in: *AusBILDung des Rechts*, Frankfurt 2009, S. 20-37, hier 25ff. mit Abb. 2; S. WITTEKIND, *Ut hac tantum compilatione universi utantur in iudiciis et in scholis*. Überlegungen zu Gestaltung und Gebrauch illuminiertes Handschriften der Dekretalen Gregors IX., in: E.C. LUTZ, M. BACKES, S. MATTER (Hg.), *Lesevorgänge. Prozesse des Erkennens in mittelalterlichen Texten, Bildern und Handschriften*, Zürich 2010, S. 89-128, hier S. 106-113.

<sup>2</sup> Abbildungen von Miniaturen aus Dekretalen-Handschriften der französischen Stadtbibliotheken finden sich unter [www.enluminures.culture.fr](http://www.enluminures.culture.fr) (siehe Indice III in diesem Band).

Richter gesetzt werden (vgl. Bourges, BM 186 fol. 2).

b) Charakteristisch scheint die bildliche Konkretisierung der Buch-Titel durch Elemente zeitgenössischer Rechtspraxis. Zu Buch IV *De matrimoniis* wird eine Eheschließung dargestellt, die Riten jedoch unterscheiden sich nach Herkunftsregion der Handschriften. So wird in französischen Handschriften die zentrale Rolle des Priesters und der *dextrarum iunctio* als Rechtsgeste hervorgehoben, oft die Zustimmung der Verwandten gestisch ergänzt. In italienischen Handschriften dagegen wird die Eheschließung durch die Ringübergabe in Gegenwart des Notars vollzogen. Der Illustrator bezieht sich auf den als Buchtitel fungierenden ersten Titulus und macht ihn durch Rekurs auf die zeitgenössische Rechtspraxis anschaulich. Doch auch die Miniaturen zu Buch II *De iudiciis* greifen, wie Conte bemerkte, auf die zeitgenössische Rechtspraxis zurück, indem auffallend häufig die geforderte Zahl von fünf Zeugen bei Gerichtsverhandlungen anwesend ist. Andere (wie Cambrai, BM 288) spiegeln dies durch betonte Hervorhebung gesiegelter Urkunden.

In anderer Weise nehmen die Illustrationen der Smithfield-Decretals, die Bovey vorstellte, Bezug auf die zeitgenössische Rechtspraxis und Rechtsvorstellungen. So wird in den Bas-de-page-Szenen die in London übliche Bestrafung eines Bäckers wegen falscher Laibgröße gezeigt, wird die zeitgenössische Gerichtspraxis in Gestalt eines Hasengerichts persifliert, mit der Thais-Legende zugleich ein didaktisches Modell rechten priesterlichen Lebens gegeben.

c) Eine allgemeinere Form des Textbezugs zeigen Handschriften, die sich, so L'Engle, auf Fragen der Legitimation des kirchenlichen Rechts beziehen. Sie sind als Reflex zeitgenössischer Diskussionen über die Quellen christlicher Wahrheit, über Natur und Grenzen kirchlicher Autorität, über die Souveränität und Unfehlbarkeit des Papstes zu lesen. So wird im Initial zur Bulle *Rex pacificus* manchmal Christus, Gottvater oder ein König dargestellt, aber mit welcher Konnotation? L'Engle vermutet in ihnen - mit Blick auf die unterschiedlichen Konzeptionen weltlicher und geistlicher Gewalt in Miniaturen zum *Decretum Gratiani* - eine kirchenpolitische Akzentuierung. Denn um 1280-1320 werden in Nordfrankreich im Initial zu *Humanum genus* nicht wie üblich beide Gewalten in Gestalt von Papst und König gezeigt, sondern der König agiert allein als Rechtsgarant. Dies wertet sie als kirchenpolitische Stellungnahme angesichts der Kritik der französischen Krone am Mißbrauch geistlicher Gewalt durch die Päpste (Bonifaz VIII.). Italienische Handschriften stellen hier seit Anfang des 14. Jahrhunderts dagegen den Papst im Kreis der Kurie dar. Sie sind mit L'Engle vor dem Hintergrund der Diskussion konziliarer Theorien und des Unfehlbarkeitsdogmas zu sehen.

Vielleicht kommt auch der zwischen Frankreich und Italien jeweils unterschiedlichen Bildprägung für Buch III *De vita et honestate clericorum* eine ähnlich kirchenpolitische Bedeutung zu. Denn gerade in französischen Handschriften wird, wie Gibbs hervorhob, oft eine heftige Auseinandersetzung zwischen Klerikern und Laien gezeigt, die aus dem Altarraum verdrängt werden.

Italienische Handschriften hingegen trennen durch architektonische Gliederung der Szene die Stände räumlich und zeigen ihre harmonische, gleichwohl hierarchische Ordnung.<sup>3</sup> Die Sakralität des Kirchenraumes wird in ihnen durch eine reiche liturgische Kirchengestaltung mit Glocke, Weihwasser und Weihrauch sowie Chorbüchern betont.

d) Manche Handschriften zielen offenkundig auf bestimmte Adressatenkreise. So wird in den Dekretalen des Fitzwilliam Museums, wie L'Engle zeigte, in der Eingangsminiatur der Dominikaner Raymund als Franziskaner dargestellt - vielleicht, da die Handschrift für Frankziskaner bestimmt war? Zu beobachten ist zudem, daß die älteren Dekretalen-Handschriften meist Geistliche als Empfänger der Dekretalen zeigen. Die Handschrift in Avranches, BM 150 von 1260-80 fokussiert sogar explizit Mönche als Adressaten des Textes, nicht nur in der Eröffnungsminiatur, sondern ebenso in der Miniatur zu Buch III, die abweichend von der üblichen Altarszene hier ein monastisches Lehrgespräch darstellt - worauf Gibbs hinwies. Jüngere Handschriften zeigen hingegen zunehmend Juristen. Ist dies ein Indiz für den Wandel der Benutzerkreise? Manche Illustratoren nutzen zudem das R-Initial zum Beginn der Bulle, um die konkrete

---

<sup>3</sup> S. WITTEKIND, Rechtsordnung und Rechtsverstoß in illuminierten Rechtshandschriften, in: T. FRESE, A. HOFFMANN (Hg.), *Habitus. Norm und Transgression in Text und Bild*. Festschrift für Lieselotte Saurma-Jeltsch, Berlin 2011, S. 149-171.

Nutzung des Werks im Schulunterricht vorzuführen (Angers, BM 378 fol. 1v).

Zu überlegen ist meines Erachtens, ob nicht auch die Eröffnung der Dekretalensammlung durch christologische Bildthemen, so in Angers, BM 376 fol. 1r oder Douai, BM 602 fol. 5v mit einer Kreuzigungsszene, oder durch die Darstellung von Mönchen, Klerikern oder Juristen in Anbetung Gottes (Frankfurt, Barth. 11 fol. 6r) <sup>4</sup> den kirchenrechtlichen Studientext für den Adressaten umschreibt. Denn diese Bilder betten ihn theologisch ein, verorten das Rechtsstudium in einem frommen Lebenshorizont.

Wie Spitzer zeigte, rechnen einige Illustrationen zu Buch V mit einem Leser, der nicht nur bildliche Incipits sucht, sondern auch Anspielungen auf später folgende Textstücke goutieren kann, sei es, daß die Eingangsminiatur die Klage gegen Minderjährige aufruft, die im Titel 23 c.2 verhandelt wird (München, BSB Clm 21505), oder Droherien auf das Jagdverbot für Kleriker (Titel 24) hinweisen. Eine auf den Textinhalt bezogene Einrichtung des Buchschmucks läßt sich, so L'Engle, darüber hinaus sogar im ornamentalen Schmuck von Dekretalen-Handschriften finden, indem, Verweiszeichen vergleichbar, durch wiederkehrende Ziermotive verschiedene inhaltlich zusammenhängende Textstellen miteinander verknüpft werden.

---

<sup>4</sup> WITTEKIND, Eingangsminiaturen als Schwellen (wie Anm. 1), S. 34, Abb. 5.

2. Unterschiedliche Positionen wurden in den Vorträgen wie Diskussionen hinsichtlich der Bewertung der Aufnahme ikonographischer Modelle, Kompositionsschemata und Motive deutlich.

Einerseits lassen sich diese oft, wie Michael anhand der Illustrationen zu Buch I *De summa trinitate* betonte, als durch die Werkstattpraxis bedingte, pragmatische Übernahmen bekannter Bildformeln erklären. Denn in einer Werkstatt wurden oft unterschiedliche Buchtypen illuminiert, worauf Nieuwenhuisen und Murano hinweisen. Bildformeln für den Papst oder Bischof wurden oft unabhängig vom jeweiligen Kontext (als Liturg oder Richter) übernommen, so daß die Darstellung ihrer Kleidung im Kontext der Rechtshandschrift oft ‚fehlerhaft‘ ist - wie Schimmelpfennig zeigte.

Andererseits kann man sie, wie ich meine, im Rückgriff auf aktuelle Modelle der mediävistischen Philologien, als Zeugnisse eine *réécriture*, eines fortgesetzten Prozesses der Anverwandlung unter Veränderung ihrer Bedeutung und Funktion durch neue Kontexte interpretieren. Indem ähnliche Bilder aus unterschiedlichen Zusammenhängen miteinander vom Betrachter bzw. Leser verknüpft werden, bildet sich im Gedächtnis ein bildliches (‚interpiktorales‘) Verweissystem.<sup>5</sup> Man kann annehmen, daß jeweilige Kontexte des Bildmotivs im anderen Zusammenhang bewußt oder unbewußt erinnert werden. Die

---

<sup>5</sup> Vgl. V. VON ROSEN, Interpiktoralität, in: U. PFISTERER (Hg.), Metzler Lexikon Kunstwissenschaft, Darmstadt 2003, S. 161-164; M. CARRUTHERS, *The Book of Memory*, Cambridge 1990, <sup>2</sup>1994; EAD., J.M. ZIOLKOWSKI, (Hg.), *The medieval craft of memory*, Pennsylvania 2002, <sup>2</sup>2004.



Handschrift erhält also durch die Bilder, durch ihr Format, ihre Ausstattung wie durch Bildmotive, jenseits ihres Textinhalts eine bestimmte Konnotation. L'Engle machte darauf anhand der Eröffnungsbilder aufmerksam. Indem unterhalb von Papst Gregor in der Eingangsminiatur im Initial ein König erscheint, wird das etablierte Bildschema der *Humanum-Genus-Initiale* des *Decretum Gratiani* aufgerufen, mit ihm das dort erläuterte Problem der Herkunft und Aufteilung der Gewalten.

Michael zeigte, daß die verschiedenen, für die Illustration von Buch I *De summa trinitate* verwendeten Pantokrator- und Trinitäts-Motive Ende des 13. Jahrhunderts zum lang bekannten künstlerischen Repertoire gehören, insbesondere in liturgischen Handschriften. Diesen Verweis nehme ich auf: Das Trinitätsmotiv ist in all den Varianten, welche die Dekretalen zeigen, vor allem aus der Psalterillustration geläufig. Historisierte Initialen zu Psalm 109 plazieren seit dem 12. Jahrhundert häufig Christus und Gottvater thronend nebeneinander, zwischen ihnen die Taube des Heiligen Geistes (vgl. Dekretalen Bourges, BM 186 fol. 2r). Im 13. Jahrhundert wird dieses Motiv in Psaltern oft durch den Gnadenstuhl ersetzt,<sup>6</sup> dessen erster Beleg im

---

<sup>6</sup> Vgl. Landgrafenpsalter 1209/11 (Stuttgart, WLB, HB II 24 fol. 172v); F. HEINZER (Hg.), Faksimile und Kommentar, Graz 1992. - Münchner Psalter 2.V.13.Jh. (München, UB, Cim. 15 = 4<sup>o</sup> Cod. ms. 24 fol. 1v); A. LEGNER, Romanische Kunst in Deutschland, München <sup>3</sup>1999, Abb. 480. - Cuerden Psalter um 1270 (New York, Pierpont Morgan Lib., Ms. M. 756 fol. 169); N. MORGAN, Early Gothic Manuscripts 1250-1285, A

Missale von Cambrai,<sup>7</sup> wie Michael hervorhob, im Kontext eucharistischer Debatten um 1100 zu sehen ist. Doch auch Dekretalenhandschriften wählen häufig den Gnadenstuhl, der das göttliche Selbstopfer betont (Troyes, BM 1244 fol. 7r), dies sogar mit direktem Bezug auf die Eucharistie in Douai, BM 602 fol. 5v), wo ein Engel mit dem Kelch das Blut aus der Seitenwunde Christi auffängt, ihm gegenüber ein betender Mönch. Andere Psalterien des 13. Jahrhunderts zeigen den Pantokrator, der in den Frankfurter Dekretalen (Barth. 11 fol. 16r) in der Mandorla thront, umgeben von den vier Evangelistensymbolen zwischen Maria und Petrus als Fürbittern.<sup>8</sup> Ich halte es für naheliegend, daß somit durch die Trinitätsminiatur am Beginn von Buch I nicht nur der erste Titulus, sondern auch Psalm 109 mit dem Lobpreis der Herrschaft Gottes und seines Gerichts aufgerufen wird - dies legen die Erweiterungen des Bildmotivs durch Heiligen- und Stifterbilder nahe.

Auch die Meßszenen zu Buch III *De vita et honestate clericorum* erinnern an Miniaturen

---

survey of manuscripts illuminated in the British isles IV.2, London u.a. 1988, Tafel 311.

<sup>7</sup> Cambrai, BM 234 fol. 2r, um 1125 - W. CAHN, *Romanesque Manuscripts: The Twelfth Century*, Bd. 1, London 1996, Abb. 242.

<sup>8</sup> WITTEKIND, BÖSE, *Eingangsminiaturen als Schwellen* (wie Anm. 1), S. 34f., Abb. 5. Vgl. das Initial zu Ps 109 in einer englischen Bibel um 1230 (Cambridge, Gonville and Caius College, Ms. 350/567 fol. 172v) - N. MORGAN, *Early Gothic Manuscripts* (wie Anm. 6) IV.1: 1190-1250, London 1982, Nr. 231.

liturgischer Handschriften, genauer zeitgenössischer Missale und Pontifikale, Prachthandschriften also allein für den gehobenen priesterlichen bzw. bischöflichen Gebrauch. Dringen solche Bildmotive einfach über die Werkstattpraxis in kostspielige Prachtausgaben der Dekretalen ein? Oder spiegelt sich darin der Adressaten- bzw. Auftraggeberkreis solcher Handschriften? Was heißt es, wenn Bildmotive aus dem Zusammenhang von Gebetbüchern und liturgischen Texten in Rechtshandschriften überführt werden (wie Conte fragte)?

Meines Erachtens werden die Dekretalen als kirchenrechtliche Studientexte durch diese Bildmotive in die zeitgenössische Frömmigkeitspraxis eingebettet. Zugleich erfahren die Rechtstexte durch den Reichtum der Ausstattung und die Aufnahme sakraler Bildmuster eine Aufwertung. Der „mindere“ oder ornamentale Schmuck der Dekretalen-Handschriften, in den Jakobi-Mirwalds Vortrag einführte, die Zier- oder Auszeichnungsschriften, Fleuronnée- und Initialmajuskeln wechselnd in blau oder rot, Paragraphenzeichen, groteske Cadellen und Drolieren, verbinden die Dekretalen mit anderen zeitgenössischen Handschriften, mit liturgischen Texten und theologischen Schulbüchern ebenso wie mit Handschriften des *Corpus Iuris Civilis*. Allein die Form ihrer Klammernglosse hebt die juristischen Schultexte ab von den theologischen, mit denen sie wiederum durch Strategien der Verweisung zwischen Glosse und Text verbunden sind.

3. Die letzte Gruppe von Vorträgen widmete sich der praktischen Organisation der Schreibwerkstätten und dem Pecien-Wesen.

Exemplarisch wurde von Bombi die Arbeitsteilung zwischen dem Schreiber des Dekretalertexts und dem Schreiber der Glosse anhand der Oxforder Dekretalen-Handschrift Bodl. MS lat. theol. b.4 (Fig. 116-120) vorgestellt. Hier weicht die Glosse den zahlreichen Pergamentschäden bzw. -schnitten aus. Die Nutzung schlechten Pergaments spricht für eine relativ geringe Wertschätzung des Texts – dies steht im Widerspruch zu seiner reichen Ausstattung mit Vollmalerei und Blattgold. Da sich die Pergamentschäden (Schnitte) ausschließlich im Randbereich befinden, war die Handschrift evtl. für eine Glossierung ursprünglich nicht vorgesehen. In der Handschrift Durham C.I.9 (vor 1298) (Fig. 31, 32) weisen *Pecia*-Einträge eine gestufte Verantwortung der Beteiligten auf, zwischen dem Schreiber Symon und magister Thomasinus als für die *correctio in apparatu* Verantwortlichem.

Die Auswertung von Notariatsregistern (*Libri memoriali*), in denen auch Handschriften-Kaufverträge aufgezeichnet sind, belegt die hohe Zahl von 280 in Bologna um 1270 tätigen Schreibern und Miniatoren, dies in Relation zu ca. 2000 Studenten pro Jahr und ca. 50.000 Einwohnern, wie Murano darlegte. Die Register geben Auskunft über die Arbeitsteilung in Werkstätten, in die oft Kinder und Gattin einbezogen waren, über deren abgestufte Entlohnung, aber auch über die ganz von der künstlerischen Ausstattung abhängigen, großen

Preisspannen für die Dekretalenhandschriften. Hohe Professionalität und Konstanz der Form machen die für Bologneser Rechtshandschriften typische Schrift, die platzsparende und doch gut lesbare *littera Bononiensis*, kaum datierbar. Wie Zamponi erläuterte, blieb sie von der Mitte des 13. bis Ende des 14. Jahrhunderts erstaunlich stabil. Ihre Entwicklung im Kontext der Schulen von Padua und Modena setzt Nicolaj schon Mitte des 12. Jahrhunderts an.

#### 4. Perspektiven für weitere Untersuchungen?

Aus Sicht der Kunsthistorikerin stellen sich folgende Aufgaben:

- Mit Blick auf die ikonographischen Unterschiede zwischen französischen und italienischen Handschriften in den Miniaturen zu Buch III und IV wäre ein genauerer Vergleich der Miniaturen auch der anderen Dekretalen-Bücher sinnvoll. Weisen evtl. auch Dekretalen-Handschriften aus anderen Regionen mit eigenen Rechtsschulen (wie England oder Spanien) Besonderheiten auf?

- In Zusammenarbeit mit rechtshistorischen Kollegen wäre weiter zu verfolgen, inwiefern die ikonographischen Differenzen, aber auch die Überlieferungsdichte von Dekretalenhandschriften in bestimmten Zeiträumen und Regionen einen rechtspraktischen, kirchenpolitischen oder rechtshistorischen Hintergrund haben, ob sie Wiederhall z.B. in Veränderungen der juristischen Curricula an den Schulen finden.

- Monographische Untersuchungen zu weiteren Dekretalen-Handschriften, insbesondere zu

solchen mit ‚besonderen‘ Bildprogrammen (Auftraggeberbildern, Wappen, Heiligen), versprechen Aufschluß über Adressaten und Nutzungsmilieus. Hier wäre eine Zusammenarbeit zwischen Kunsthistorikern und Rechtshistorikern sinnvoll, um neben dem Bildschmuck auch Zeugnisse inhaltlicher wie formaler Textbearbeitung (Glossen, Notae, Inhaltsverzeichnisse, Nachträge oder Ergänzungen) auszuwerten.

- Spannend scheint mir eine ausgreifendere Verortung des künstlerischen Schmucks, des Layouts und der Textgestaltung der Dekretalen - einerseits mit Blick auf andere (Kirchen-) Rechtshandschriften (z.B. *Liber sextus*, *Decretum Gratiani*, *Corpus iuris civilis*), andererseits hinsichtlich theologischer Schultexte, darüber hinaus aber gerade auch in Bezug auf liturgische Handschriften.

- Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Forschungen zum Verhältnis von Mündlichkeit, Schriftlichkeit, Performanz und bildlicher Repräsentation im Kontext von Rechtshandlungen und ihrer Erinnerung böten die Dekretalen interessantes Untersuchungsmaterial.

- Die stärkere Einbeziehung methodischer Ansätze (z.B. der Intermedialität, Interpiktoralität, *réécriture*, *material philology*) könnte sich dabei als produktiv erweisen, sowohl für das Studium der Dekretalen-Handschriften selbst wie auch hinsichtlich des Austauschs mit anderen HandschriftenforscherInnen.